

Satzung Uni.Urban.Mobil.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Uni.Urban.Mobil."
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Rechtsformzusatz e.V. erhalten.
2. Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein tritt für stadtgerechte, sozialverträgliche, sichere, emissionsarme, ressourcen- und flächenschonende sowie nachhaltige Mobilität und Stadtentwicklung ein. Hierzu zählen insbesondere
 - die Stärkung des Fuß- und Radverkehrs,
 - die Förderung des öffentlichen Verkehrs,
 - die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs,
 - die Einbeziehung und wissenschaftlich ausgewogene Betrachtung neuer Mobilitätsangebote,
 - die Verwirklichung moderner, flächengerechter Stadtbilder und Stadtgestaltung und
 - die Berücksichtigung der Belange von Hochschulangehörigen bei diesen Punkten.

Der Verein fördert die Partizipation von Hochschulangehörigen, insbesondere Student*innen, im Kontext der Mobilitäts- und Verkehrswende und den Austausch darüber.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b. öffentlichkeitswirksame Aktionen,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
 - d. Stellungnahmen, Anträge und Petitionen,
 - e. Einflussnahme auf und Zusammenarbeit mit universitären und weiteren Einrichtungen und Institutionen und
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen.
3. Uni.Urban.Mobil. arbeitet parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Umweltschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Uni.Urban.Mobil. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. A) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
B) Korporative Mitglieder können solche juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die den Zweck von Uni.Urban.Mobil. unterstützen.
C) Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck von Uni.Urban.Mobil. ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe von Gründen Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Diese Person hat das aktive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für persönliche, kooperative und fördernder Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend davon im Rahmen eines Haushalts beschließen, dass an einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.
5. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Der Vorstand kann Referate definieren und hierfür Referent*innen berufen. Die Referate können themenbezogen in Bezug zu §2 Absatz 1 oder Aufgaben- bzw. Anlassbezogen nach §2 Absatz 2 aufgestellt werden. Ebenso kann der Vorstand zur Wahrnehmung von Terminen oder Mitwirkung in Gremien Delegierte benennen. Referent*innen und Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzung teil. Über Dauer und Abberufung entscheidet der Vorstand.
8. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Weitere Personen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Eine Kombination einer Versammlung in Präsenz und virtueller Versammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die Einladung beinhaltet Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung, den Ort bzw. die technischen Informationen zur Teilnahme (s.g. Einwahldaten oder Teilnahme-Links) und einen Vorschlag zur Tagesordnung.

4. Der Vorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor, die zu Beginn bestätigt wird.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
Anträge und Wahlvorschläge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Termin hinzuweisen.
Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.
Auf Verlangen eines einzelnen, anwesend Mitglieds sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
7. Über die Anzahl der Vorstandsämter wird vor der Wahl abgestimmt.
Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt.
Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Vorstandsämter vorgesehen sind.
Wer mehr Nein-als Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt. Die Vorstandsämter werden in absteigender Reihenfolge der Ja-Stimmen besetzt.
Bei Stimmgleichheit mehrere Kandidat*innen entscheidet eine Stichwahl.
Werden im ersten Wahlgang nicht alle vor der Wahl bestimmten Vorstandsämter besetzt, können weitere Wahlgänge abgehalten werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann einen Haushalt auf Vorschlag des Vorstandes aufstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt eine Kassenprüfung und beruft hierzu bis zu zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmen.
10. Die Mitgliederversammlung kann Referate nach §8 Absatz 7 ändern und auflösen sowie Referent*innen und Delegierte abberufen und zusätzliche Referent*innen und Delegierte bestimmen.
11. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins und die hiermit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an den ADFC Aachen e.V. und an den VCD Kreisverband Aachen-Düren e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu beruft.

§ 12 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21 bis 79 BGB zur Anwendung.

Aachen, den 30. März 2021

Die Satzung wurde von den nachstehenden Mitglieder im Umlaufverfahren unterschrieben:

	Ort	Datum	Unterschrift
Lars Eikmanns			
Hannah Wilms			
Anna Margarethe Limbach			
Marvin Krings			
Fabian Schröter			
Nicolai Radke			
Jasper Nalbach			
Charlotte Hinz			
Felix Khamphasithivong			
Benedikt Haumer			